



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt
Hamburg-Mitte
-Rechtsamt-,
Caffamacherreihe 1-3,
20355 Hamburg,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 2024 durch

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der aufgrund des Urteils festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Verfügung der Beklagten, welche ihr das Führen des Hundes X untersagt.

Die Klägerin kümmert sich mehrere Wochen im Jahr um den Hund X (Transpondernummer ...), der bis zum 31. Dezember 2018 bei der Halterin und Schwester der Klägerin in ... lebte. Zum 1. Januar 2019 meldete die Schwester den Hund ab. X gehört der Rasse American Bully an. American Bullys sind Kreuzungen aus American Pitbull Terriern und American Staffordshire Terriern, wobei bei einigen Linien Bulldoggen jedweder Rasse eingekreuzt werden. X weist überwiegend markante und signifikante Merkmale sowohl eines American Pitbull Terriers als auch eines American Staffordshire Terriers auf.

Die Klägerin führte den Hund X, ohne dass dieser einen Maulkorb trug, am 26. September 2018 gegen 13:20 Uhr in der M-Straße, ... Hamburg. Dort kam es zu einer Kontrolle durch Polizeibeamte, denen X aufgrund seiner körperlichen Merkmale auffiel.

Mit Schreiben vom 9. November 2018 hörte die Beklagte die Klägerin zu der beabsichtigten Untersagung des Führens des Hundes X an und gab der Klägerin Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheid vom 8. Februar 2019 untersagte die Beklagte der Klägerin das Führen des Hundes X. Der Hund habe während des Polizeieinsatzes ein aggressives Verhalten gezeigt, indem er an der Leine gezogen, geknurrte und gebellte habe. Die Klägerin habe zudem gesagt, dass der Hund Angst vor Fremden habe; sie befürchte, dass der Hund beißen könnte. Die Klägerin sei nicht zum Führen des Hundes geeignet, was sich bereits durch den Verstoß gegen die Maulkorbpflicht äußere.

Die Klägerin erhob am 20. Februar 2019 Widerspruch. Die Beklagte habe den Sachverhalt unzutreffend wiedergegeben. Der Hund habe im Rahmen des Polizeieinsatzes nicht sprungartig an der Leine in Richtung der Polizeibeamten gezogen. Er habe lediglich aus Angst vor Fremden geknurrte. Einer der Polizeibeamten sei in die Knie gegangen und habe den Hund gefüttert, dieser habe das Futter wieder ausgespuckt. Der Hund sei nicht auf die Polizeibeamten losgegangen. Sie habe nicht befürchtet, der Hund würde die Polizeibeamten beißen. Die Untersagungsverfügung sei unverhältnismäßig und daher ermessensfehlerhaft. Von X sei weder eine konkrete noch abstrakte Gefahr ausgegangen. Am Tag des Polizeieinsatzes habe der Hund sein Maul aufgrund einer Autoimmunkrankheit nicht öffnen können. Auch sonst habe es bisher keine Beißvorfälle des Hundes gegeben.

Im Übrigen bestehe in Form einer Maulkorbpflicht ein milderes und damit verhältnismäßiges Mittel.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2. Januar 2020 zurück. Sie verwies zur Begründung auf die Ausführungen im Ausgangsbescheid und trug ergänzend vor, dass es auf die Tatsache, ob der Hund am Tag des Polizeieinsatzes sein Maul habe öffnen können, nicht ankomme. Der Hund X sei als gefährlicher Hund einzuordnen, dem nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Hamburgischen Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden (HundeG) stets ein Maulkorb anzulegen sei.

Die Klägerin hat am 10. Januar 2020 Klage erhoben. Sie wiederholte ihre Begründung aus dem Widerspruchsschreiben und ergänzte zur Begründung, dass die Maßnahme aufgrund ihrer tiefen Verbundenheit zu X unverhältnismäßig sei. Ihre tiefe Verbundenheit ergebe sich aus der Tätowierung des Kopfes und des Namens von X auf ihrem linken Oberarm. De facto sei X auch ihr Hund, unabhängig davon, dass ihre Schwester als Halterin eingetragen sei; beide kümmerten sich gleichermaßen um den Hund. Die Beklagte habe aufgrund des einmaligen und geringfügigen Charakters des Verstoßes gegen die Maulkorbpflicht von der Untersagung gemäß § 23 Abs. 2 S. 2 HundeG absehen können. Im Übrigen habe die Beklagte ihr Ermessen verkannt, da § 23 Abs. 4 HundeG nicht allein die Untersagung vorsehe.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 8. Februar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf ihre Ausführungen im Ausgangs- und Widerspruchsbescheid. Die Untersagungsverfügung sei verhältnismäßig. Die Maßnahme sei geeignet, den in § 1 HundeG geregelten Zweck zu fördern, insbesondere Gefahren vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden seien. Die Maßnahme sei erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel bestehe. Die Klägerin habe gezeigt, zum Führen des aggressiven, als gefährlich einzustufenden Hundes X nicht geeignet zu sein, insbesondere indem sie die Maulkorbpflicht missachtet habe. Eine Verfügung an die Klägerin, X verpflichtend einen Maulkorb anzulegen, stelle

kein gleich geeignetes milderes Mittel dar, da sich diese Pflicht bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergebe. Im Übrigen sehe § 23 Abs. 4 HundeG als Rechtsfolge die Untersagung und gerade keine Maulkorbpflicht vor. Die Untersagung sei auch angemessen. Das Interesse der Klägerin am Halten und Führen des Hundes X habe hinter dem Zweck der Gefahrenvorbeugung und -abwehr zurückzustehen. Der Eingriff in die Rechte der Klägerin wiege nicht übermäßig schwer, da es sich nicht um ihr eigenes Tier handle und es ihr freistehe, andere Hunde zu führen.

Die Beteiligten haben sich mit der Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklärt.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben durch die zeugenschaftliche Vernehmung des Polizeibeamten F. Wegen der Einzelheiten seiner Aussage wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Die Sachakte der Beklagten ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer, § 87a Abs. 2, 3 VwGO.

II. Die zulässige Klage hat keinen Erfolg. Die Beklagte hat der Klägerin zu Recht untersagt, den Hund X zu führen; der Bescheid vom 8. Februar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Januar 2020 ist rechtmäßig und die Klägerin hierdurch nicht in ihren Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der gegen die auf § 23 Abs. 4 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden (v. 26.1.2005, im Folgenden: HundeG) gestützten Anordnung der Untersagung des Führens des Hundes X gerichteten Anfechtungsklage ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Denn bei der Untersagungsanordnung handelt es sich um einen Dauerverwaltungsakt mit fortwährendem Regelungsgehalt. Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Verfügung müssen daher während des gesamten Regelungszeitraums vorliegen. Die Regelungen des HundeG bestimmen nicht die Maßgeblichkeit eines anderen Zeitpunkts (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.1.1998, 3 C 6/97, juris Rn. 18; OVG Hamburg, Beschl. v. 17.4.2007, 4 Bs 50/07, n.v.; VG Hamburg, Urt. v. 9.8.2023, 11 K 4692/22, n.v.).

a. Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HundeG kann die zuständige Behörde das Führen eines Hundes untersagen, wenn gegen § 7, § 8 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 oder § 17 Abs. 1 und 2 HundeG verstoßen wird.

Die Klägerin hat gegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HundeG verstoßen. Danach müssen gefährliche Hunde außerhalb des eigenen eingefriedeten Besitztums, in Mehrfamilienhäusern außerhalb der eigenen Wohnung einen Maulkorb tragen, der ein Beißen verhindert.

Bei dem Hund X handelt es sich zunächst um einen gefährlichen Hund im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HundeG. Gemäß § 2 Abs. 1 HundeG wird die Eigenschaft als gefährliche Hunde stets vermutet bei den folgenden Gruppen und Rassen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden: (Nr. 1) American Pit Bull Terrier, (Nr. 2) American Staffordshire Terrier, (Nr. 3) Staffordshire Bullterrier, Nr. 4) Bullterrier. Den Ausführungen der Beklagten zufolge, der die Klägerin nicht entgegengetreten ist, handelt es sich bei X um einen American Bully und damit um eine Kreuzung aus American Pit Bull

Terriers und American Staffordshire Terrier. Die Gefährlichkeit eines American Bully wird gemäß § 2 Abs. 1 HundeG stets vermutet.

Die Klägerin führte den Hund am 26. September 2018 gegen 13:30 Uhr außerhalb der eigenen Wohnung, nämlich auf dem öffentlichen Gehweg an der M-Straße auf Höhe des Hauses Nr. 107, ohne Maulkorb. Dies steht aufgrund der Anzeige vom selben Tag, der schriftlichen Stellungnahme des Zeugen F. vom 2. Januar 2019 sowie dessen glaubhaften Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung fest und wird von der Klägerin im Übrigen nicht bestritten.

Auf den Vortrag der Klägerin, X habe an diesem Tag aufgrund einer Autoimmunerkrankung sein Maul nicht öffnen können, weshalb ein Maulkorb nicht erforderlich gewesen sei, kommt es nicht an. Unabhängig davon, ob der Vortrag hinreichend substantiiert worden ist, sieht § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HundeG die Maulkorbpflicht schon seinem Wortlaut nach ausnahmslos vor. Die in § 18 Abs. 1 Satz 1 HundeG für Halter:innen vorgesehene Möglichkeit, u.a. von der Maulkorbpflicht des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HundeG freigestellt zu werden, gilt allein für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 HundeG, für die der Gesetzgeber die widerlegbare Vermutung der Gefährlichkeit geregelt hat. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 HundeG hingegen, zu denen X gehört, ist eine Widerlegung der Gefährlichkeit und damit eine Befreiung von der Maulkorbpflicht schlechthin ausgeschlossen.

b. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 Satz 1 HundeG demnach vor, hat die Beklagte ihr Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt (vgl. § 114 Satz 1 VwGO).

Ein Ermessensausfall ist entgegen der Annahme der Klägerin nicht ersichtlich. Ausweislich der Begründung der Untersagungsverfügung vom 8. Februar 2019 hat die Beklagte die Eröffnung des Ermessensspielraums erkannt und verschiedene Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit der angeordneten Untersagung angestellt.

Die Untersagung, X zu führen, ist verhältnismäßig. Sie dient dem Zweck, die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG grundrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit anderer Menschen sowie die Unversehrtheit anderer Tiere zu schützen.

Die Führungsuntersagung ist zur Erreichung dieses Zwecks geeignet, da sie verhindert, dass es zu Situationen kommt, in denen es zu von X ausgehenden Gefährdungen kommt.

Die gegenüber der Klägerin angeordnete Untersagung, X zu führen, ist zudem erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Der Annahme der Erforderlichkeit steht zunächst nicht entgegen, dass es sich bei dem Vorfall am 26. September 2018 um einen einmaligen Verstoß gegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HundeG gehandelt hat. § 23 Abs. 2 Satz 2 HundeG, der für die Haltungsuntersagung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 HundeG, bei der es sich um eine gebundene Entscheidung handelt, in besonders begründeten Einzelfällen die Möglichkeit eines Absehens von der Untersagung vorsieht, wenn es sich um einmalige und geringfügige Verstöße gegen § 17 HundeG handelt, ist bei der ins Ermessen der Behörde gestellten Führungsuntersagung gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HundeG nicht anwendbar. Eine Verpflichtung zum Anlegen des Maulkorbs wäre entgegen der Auffassung der Klägerin zudem kein milderes Mittel, da sich eine entsprechende und – wie oben dargestellt – ausnahmslos geltende Pflicht bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Die Untersagungsverfügung ist schließlich verhältnismäßig im engeren Sinne. Das Interesse der Klägerin daran, X außerhalb der eigenen Wohnung bzw. des eigenen eingefriedeten Besitztums (allein) führen zu dürfen, ist als gering einzustufen. Der Klägerin ist es unbenommen, mit X weiterhin Umgang in der eigenen Wohnung oder – in Anwesenheit der Halterin – außerhalb der eigenen Wohnung zu haben. Eine vollständiger Kontaktabbruch zu X wird durch die Führungsuntersagung nicht bewirkt. Den Angaben des Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung zufolge hat die Klägerin weiterhin Kontakt zu und Umgang mit X. Demgegenüber überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass die Klägerin X nicht mehr führen darf. Der Vorfall am 26. September 2018 zeugt von einer fehlenden Einsicht der Klägerin hinsichtlich der ausnahmslos bestehenden Maulkorbpflicht. Noch im Klageverfahren trug die Klägerin vor, dass ein Maulkorb aufgrund der Erkrankung des Hundes nicht erforderlich gewesen sei. Dafür, dass es gerade nicht im Ermessen der Hundehalterin bzw. Hundeführerin liegt, ob der gefährliche Hund tagesaktuell einen Maulkorb benötigt, scheint weiterhin die Einsicht zu fehlen. Gleichzeitig schilderte der Zeuge F. dem Gericht in jeder Hinsicht überzeugend und glaubhaft, wie X ihn im Rahmen der Kontrolle am 26. September 2018 ankurrte und anbellte, an der Leine zog und in seine Richtung sprang. Im Hinblick auf dieses in der Tendenz als aggressiv und offensiv zu wertende Verhalten des Hundes X einerseits und die fehlende Einsicht der Klägerin andererseits überwiegt das öffentliche Interesse an der Führungsuntersagung gegenüber der Klägerin.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 Satz 1, 2 ZPO.